

RESOLUTION 1

Betrifft: Menschenwürdige Arbeit für Hausgehilflinnen und Hausangestellte

Mit wachsender Sorge ist zu beobachten, dass Hausgehilflinnen und Hausangestellte in Europa, insbesondere aber auch in Österreich, im Rahmen de-saströser Arbeits- und Entgeltbedingungen ausgebeutet werden. Dabei handelt es sich vielfach um Frauen und Mädchen, die in den Haushalt der Beschäftigten aufgenommen sind und sich aufgrund großer personeller Abhängigkeit und mangelnder Konfliktfähigkeit nicht gegen die grob benachteiligenden Rahmenbedingungen wehren können.

Die real bezahlten Löhne sind – trotz Anwendung eines Mindestlohntarifes – nicht ausreichend, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Einzelne Lohnbestandteile wie das im Mindestlohntarif vorgesehene 15. Monatsentgelt werden regelmäßig nicht bezahlt und - insbesondere aufgrund der personellen Abhängigkeit – gar nicht eingefordert. Hausgehilflinnen und Hausangestellte, die in den Haushalt aufgenommen sind, haben oft rund um die Uhr zur Erbringung ihrer Dienste zur Verfügung zu stehen. Abhilfe ist kaum zu schaffen, weil diese ArbeitnehmerInnengruppe nicht dem AZG und dem ARG unterliegen. Auch ist das Arbeitsinspektorat für private Haushalte nicht zuständig.

Das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte der 100. Internationalen Arbeitskonferenz (IAO) wurde in Österreich bislang nicht ratifiziert, nicht zuletzt weil insbesondere die Wirtschaftskammer gegen die so notwendige Verrechtlichung in diesem Bereich auftritt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- **Rasche Ratifizierung** des Übereinkommens Nr. 189 der IAO;
- konkrete gesetzliche **Definition und Begrenzung der Arbeitszeit**, insbesondere unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und einer täglichen Ruhezeit von 11 Stunden;
- **keine Aufnahme von Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahr in den Haushalt** des Arbeitgebers;
- **Kontrolle** des ArbeitnehmerInnenschutzes, vor allem **der Arbeitszeit**, durch das Arbeitsinspektorat;
- regelmäßige behördliche **Überprüfung der bezahlten Entgelte**.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 2

Betrifft: Keine vorgezogene Anhebung des Frauenpensionsalters

Die Anhebung des Frauenpensionsalters von 60 auf 65 Jahre ist bereits per Verfassungsgesetz 1992 geregelt worden. Ab 2024 wird die reguläre Alterspensionsgrenze jährlich um 6 Monate erhöht, um das Antrittsalter der Frauen an das der Männer anzugleichen.

In Zusammenhang damit bekannte sich der Bund per Gesetz zum schrittweisen Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen und wurde deshalb die Angleichung des Pensionsantrittsalters erst ab dem Jahr 2024 beschlossen.

Diese Ziele sind jedoch noch lange nicht erreicht. So sind etwa Kinderbetreuung, Pflege und Hausarbeit nach wie vor meist Frauensache, verdienen Frauen noch immer wesentlich weniger als Männer, ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen nach wie vor sehr gering und bleibt Teilzeitarbeit typisch für Frauen. Es gilt, die Benachteiligungen für Frauen während des Erwerbslebens, also vor der Pension, auszugleichen und somit auch der Armut im Alter (niedrige Pensionen) vorzubeugen.

Gerade ältere Arbeitnehmerinnen haben große Probleme, ihren Job zu behalten oder wieder am Arbeitsmarkt unterzukommen. Im Jahr 2013 war von den über 55jährigen Frauen nur rund die Hälfte erwerbstätig, die Arbeitslosigkeit stieg hingegen im Vergleich zum Jahr 2012 um 22,3% an. Dies zeigt, dass die Wirtschaft nicht willig ist, ältere Frauen zu beschäftigen. Eine vorgezogene Anhebung des Antrittsalters für Frauen auf 65 Jahre würde die Situation noch verschärfen und in vielen Fällen nur eine Transferverlagerung - von der Pensions- zur Arbeitslosenversicherung - und steigende Langzeitarbeitslosigkeit auslösen.

Aus obigen Gründen wäre es ein völlig falscher Schritt, das gesetzliche Pensionsalter von Frauen vor 2024 anzuheben.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, einer **vorgezogenen Anhebung des Regelpensionsalters** bei Frauen **von 60 auf 65 Jahre eine klare Absage zu erteilen**.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 3

Betrifft: Schulsozialarbeit

Laut einer aktuellen OECD-Studie hat Österreich die höchste Mobbingrate in Schulen. Demzufolge berichtet hierzulande einer von fünf Buben im Alter von elf bis 15 Jahren von zumindest zwei „Bullying“-Erfahrungen in den vergangenen zwei Monaten in der Schule. Unter „Bullying“ versteht man Mobbing in der Schule, also systematische und wiederholte Aggression unter SchülerInnen sowohl verbal, als auch körperlich.

Mit 21,3 Prozent weist Österreich einen fast doppelt so hohen Anteil an Mobbingopfern im Schulumfeld aus, als der OECD-Schnitt der 27 untersuchten Länder mit elf Prozent.

Als Gegenmaßnahme wird die schulische Intervention (Schulsozialarbeit) empfohlen, die das Selbstwertgefühl der Kinder fördert und ihnen hilft, mit Emotionen wie Wut und Aggression umzugehen. Der Aufbau der psychischen Widerstandsfähigkeit der Kinder schützt nicht nur gegen Bullying, sondern reduziert auch die langfristigen Folgekosten im Gesundheits- und Sozialbereich, die durch Mobbing entstehen.

Derzeit ist die Schulsozialarbeit in der Steiermark durch einzelne Projekte organisiert und über Gemeinden/Städte, das Land Steiermark und Förderbeiträge aus dem ESF finanziert. Dadurch ergibt sich ein Wildwuchs an Voraussetzungen und Zielen für Schulen und SozialarbeiterInnen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf:

- eine **bundesweit einheitliche Regelung für Schulsozialarbeit** zu schaffen, die den Schulen eine durchgehende und fachgerechte Betreuung der SchülerInnen garantiert,
- einen **vernünftigen Verhältnisschlüssel** für Schulsozialarbeit **festzulegen**.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 4

Betrifft: Wohnen muss billiger werden

Wohnen ist zwar ein Grundrecht, wird aber immer mehr zum Luxus:
Die Mieten bleiben die Preistreiber schlechthin. Sie stiegen im Jahresvergleich 2013/2014 fast dreimal so stark wie die Gesamtteuerung von 1,6 Prozent. Eine Befragung junger ArbeitnehmerInnen im Auftrag der AK Wien hat ergeben, dass diese ein Drittel oder mehr des Haushaltseinkommens für die Miete aufwenden mussten. 3 von 4 Befragten gaben an, sich wegen der hohen Mietkosten „etwas oder sehr einschränken“ zu müssen. Aufgrund hoher Mietpreise, beträchtlicher Maklergebühren und wenig neuer Wohnungen ist es schwer, überhaupt eine passende Wohnung zu finden.
Die Regierung muss das Wohnthema endlich anpacken und mieterfreundliche Regelungen vorlegen!

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Bundesgesetzgeber zur Umsetzung folgender Punkte auf:

1. **Schaffung eines einheitlichen Geltungsbereichs des Mietrechtsgesetzes (MRG)** durch Anwendung auf alle Mietgegenstände ausgenommen Mietverhältnisse mit Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Geschäftsraummiete.
2. **Zur Begrenzung der Miethöhe:**
 - **Festlegung eines bundesweiten Basishauptmietzinses (ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer) von 5,50 €/m² netto für eine Normwohnung in ordnungsgemäßen Erhaltungszustand** mit maximal 20%-iger Überschreitungsmöglichkeit.
 - **Eine klare gesetzliche Nennung der zulässigen Zuschläge zu diesem Hauptmietzins** der Art und der Höhe nach.
 - **Die Verpflichtung der VermieterInnen, alle Zuschläge der Art und Höhe nach im Mietvertrag anzugeben,**
 - **Die Beseitigung des Lagezuschlages.**
 - Bei **gesetzwidrigem Mietzins** VermieterInnen dazu verpflichtet, **das Doppelte des gesetzwidrig vereinnahmten Betrages zurückzuzahlen.**
3. **Aus dem gesetzlichen Betriebskostenkatalog Streichung aller Kosten, die keine Betriebskosten im eigentlichen Sinn sind.**
4. Die **Voraussetzungen zur Installierung von Schlichtungsstellen zu vereinfachen**, deren Wirkungskreis inhaltlich zu erweitern und zur Schaffung weiterer örtlicher Schlichtungsstellen ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



5. **Befristungen für Mietverhältnisse über Wohnungen dürfen nur bei sachlicher Rechtfertigung zulässig vereinbart werden.**
6. Die **Bezahlung von Vergebührungskosten für fortgesetzte befristete Mietverträge soll entfallen.**
7. **Vertragserrichtungskosten sind generell von VermieterInnenseite zu übernehmen.**
8. Bei **Bezahlung von Benützungsentgelten für mitvermietetes Inventar** soll entweder eine laufende Wartungs- und Erneuerungspflicht des Vermieters für diese Ausstattungsgegenstände im Gesetz festgeschrieben werden oder – zumindest – die Bezahlung des Benützungsentgelts mit der technischen Lebensdauer der übernommenen Ausstattungsgegenstände begrenzt werden.
9. Im **Maklergesetz ist eine Regelung vorzusehen, dass nur der/die VermieterIn gegenüber ImmobilienmaklerIn provisionspflichtig ist.**

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 5

Betrifft: Mobilität im ländlichen Raum

Mobilität ist die Grundvoraussetzung, um im ländlichen Raum am Erwerbsleben sowie an sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben zu können. Der Rückgang der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sowie die zunehmende Konzentration der Arbeitsplätze in Ballungsräumen erfordert von der Landbevölkerung eine immer höhere Mobilität.

Da der öffentliche Verkehr im ländlichen Raum fast ausschließlich durch den Schülerverkehr alimentiert wird und die Schülerzahlen permanent sinken, sind immer mehr Bewohner im ländlichen Raum auf den privaten Pkw angewiesen.

Für Haushalte mit geringem Einkommen, für Arbeitslose und für Frauen mit Betreuungspflichten wird die Finanzierung der Mobilität daher immer mehr zum Problem.

Diese sich verschärfende Problematik führt dazu, dass die Abwanderung aus dem ländlichen Raum in die Ballungszentren immer stärker wird.

Sozial gerechte und damit leistbare Mobilität gibt es nur dort, wo es öffentlichen Verkehr gibt. Zieht sich der Linienverkehr aus den Regionen zurück, müssen kleinregional ÖV-Systeme (Mikro ÖV) entwickelt werden, die die Mobilität in der Region selbst sowie den Anschluss an die übergeordneten ÖV-Verkehrssysteme wie die S-Bahn Steiermark ermöglichen.

Mit dem Projekt Regionext und den Gemeindezusammenlegungen gibt es nun auch die strukturellen Möglichkeiten kleinregionale Verkehrslösungen zu implementieren. Die Bevölkerung bzw. die Gemeinden im ländlichen Raum verlangen auch immer lautstarker diese Mobilitätslösungen.

Wie immer ist es eine Frage der Finanzierung. Da die Budgets der Gemeinden und auch des Landes Steiermark sehr angespannt sind, muss auch der Bund Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Mobilität im ländlichen Raum Verantwortung übernehmen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher

- das Land Steiermark auf, den Gemeinden bzw. Zusammenschlüssen von Gemeinden bei der **Planung solcher Mikro-ÖV-Systeme behilflich** zu sein und ein Anreizsystem für die Erstellung solcher Pläne zu erstellen.
- das Land Steiermark und den Bund auf, im Finanzausgleich auf diese neuen Anforderungen im ländlichen Raum Rücksicht zu nehmen und **Finanzmittel für die Implementierung von Mikro-ÖV-Systemen** zur Verfügung zu stellen.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 6

Betrifft: Keine weiteren Privatisierungen von Betrieben der Daseinsvorsorge

Eine flächendeckende Grundversorgung mit Bus-, Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen muss für die Bevölkerung in der gewohnten Qualität und Quantität auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Die bisherigen Privatisierungen in diesen Sektoren haben außer dem Verlust von Tausenden Arbeitsplätzen – nicht nur bei der Post AG oder Telekom AG - nichts gebracht. Die MitarbeiterInnen der börsennotierten Unternehmen, Österreichische Post AG und der Telekom AG leiden unter einem gewaltigen Arbeitsdruck, müssen doch die Aktienkurse und Dividenden die Aktionäre zufrieden stellen.

Die Bevölkerung ist Vollzahler bei Gebühren und Steuern und hat ein Recht auf eine flächendeckende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen mit Notrufnummern, Warn- und Alarmeinrichtungen, Bankomatkassen, u.v.m. Selbst die privaten Telekom- und Mobilfunkbetreiber nutzen das Netz der Telekom AG, ist es doch als Teil der Grundversorgung konzipiert worden.

Die Postpartner sind nicht in der Lage, die Serviceleistungen der Post für die Bevölkerung in vollem Umfang zu gewährleisten. Zudem kündigen Postpartner sogar ihre Partnerschaften mit der Österr. Post AG. Bei Fortsetzung dieser Entwicklung wäre die Grundversorgung nicht nur im ländlichen Bereich gefährdet. Es hat sich gezeigt, dass nur Postfilialen die Versorgung mit Postdiensten nachhaltig sicherstellen können. Die Börsennotierung der Österr. Post AG ist mitverantwortlich für die ständigen Rationalisierungsvorgaben, welche den MitarbeiterInnen gewaltigen Arbeitsdruck aufbürden. Damit die Anliegen der Postkunden künftig zufriedenstellend erfüllt werden können, müssen die Postfilialen personell entsprechend ausgestattet werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert angesichts der Verhandlungen über internationale Handelsabkommen (TiSA oder TTIP) die Bundesregierung auf, **ein klares Bekenntnis zu den Infrastrukturbetrieben**, wie z.B. Österreichische Post AG, Telekom AG oder ÖBB-Postbus GmbH abzugeben und **von weiteren Privatisierungen Abstand zu nehmen**.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 7

Betrifft: TiSA

Die Europäische Kommission verhandelt derzeit mit 21 Staaten, darunter mit den USA, Kanada, Japan und Australien unter dem Namen TiSA (Trade in Services Agreement) ein weiteres internationales Handelsabkommen. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zur Liberalisierung von Dienstleistungen, wobei insbesondere auch Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge wie Bildung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Energie, Verkehr oder Wasserversorgung ins Visier genommen werden. Mit den TiSA-Verhandlungen wird nun ein weiteres Mal versucht, hinter verschlossenen Türen ein internationales Handelsabkommen auf dem Rücken der ArbeitnehmerInnen zu schmieden.

Insbesondere sind es folgende Punkte, die aus Sicht einer Arbeitnehmerinteressenvertretung nicht verhandelbar sein dürfen:

- **Negativlisten**: Darunter wird eine Aufzählung all jener Dienstleistungen verstanden, die nicht zur Liberalisierung freigegeben werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alles was nicht auf dieser Liste explizit aufgelistet wird, liberalisiert werden darf. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Dienstleistungen, die künftig entstehen.
- **„Ratchet Clause“**: Diese Klausel verbietet es dem Staat, zuvor liberalisierte Bereiche wieder unter öffentliche Kontrolle zu bringen. Marktversagen ist somit irreparabel. Der Staat kann zwar den Betrieb wieder aufnehmen, jedoch handelt dabei der Staat dabei wie ein Investor am privaten Markt.
- **„Stillhalteklausele“**: Damit soll garantiert werden, dass der Staat in den liberalisierten Bereichen keine verschärfenden Regulierungsmaßnahmen setzen darf, auch wenn für die vormals öffentliche Daseinsvorsorge überzogene Preise veranschlagt werden.

Ein **Ausverkauf der Daseinsvorsorge** darf nicht stattfinden.

Daher fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Bundesregierung auf, sich für einen **sofortigen Stopp der TiSA-Verhandlungen** einzusetzen.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

DRINGLICHKEITSANTRAG

Betrifft: Pendlerpauschale

Die auf Regierungsebene ausgehandelte Steuerreform zum 1.1.2016 würde die Möglichkeit bieten, drängende Probleme im Einkommensteuerrecht zu beseitigen. Die Pendlerpauschale-Regelung ist ein solcher Bereich, der in der parlamentarischen Behandlung eine Neuerung und Verbesserung erfahren könnte.

Die Unterscheidung zwischen großer und kleiner Pauschale birgt Ungerechtigkeiten in sich und kann rational nicht begründet werden.

Die Konzeption als Freibetrag führt dazu, dass die steuerliche Entlastung vom Einkommen abhängt. Wer mehr verdient, profitiert mehr.

Die Regelung erweist sich in der täglichen Praxis als teilweise unanwendbar, wenn beispielsweise Feldwege als Fahrtrouten ausgewiesen werden oder Park&Ride-Parkplätze vorgegeben werden, die kostenpflichtig sind. Ganz abgesehen davon, dass bei unterschiedlichen Arbeitszeiten während eines Monats, bedingt durch die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel einmal die große und ein anderes Mal die kleine Pauschale anfällt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass ArbeitnehmerInnen bei korrekter Anwendung der Pendlerpauschale-Bestimmungen zu Buchhaltern in eigener Sache mutieren. Und das dafür, dass vielleicht 372 € im Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Vorschläge zur Vereinfachung der Pendlerpauschaleregulierung liegen seit Jahren auf und gehen beispielsweise in die Richtung Abschaffung der Unterscheidung zwischen großer und kleiner Pauschale, Abschaffung der Kilometerstaffeln und Übergang zu einer kilometerabhängigen Betrachtung unabhängig von der Wahl der/des Verkehrsmittel(s).

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesgesetzgeber auf, die **Pendlerpauschale** nach folgenden Gesichtspunkten **umzuwandeln**:

- **Unabhängig vom Verkehrsmittel**
- **Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Kilometer pro Arbeitstag**
- **Negativsteuerfähiger Absetzbetrag**

Graz, am 30. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 1

Betrifft: Kontrollbefugnisse für 24-Stunden-Betreuung

Wie auch von Seiten der Patienten- und Pflegeombudsschaft schon angeregt, ist die 24-Stunden-Betreuung im Sinne der Qualitätssicherung und der Verbesserung der häuslichen Pflege in die bestehende behördliche Kontrolle miteinzubeziehen. Im Fokus sollen dabei weniger die allgemeinen Betreuungsleistungen der PersonenbetreuerInnen stehen, sondern vielmehr das Erbringen von gesetzlich geregelten „Pflegeleistungen“. Auch fragwürdige Vertragsgestaltungen und -erfüllung, die letztlich auch zum Wegfall der Förderung führen, sollen Prüfgegenstand sein. Wesentlich ist, dass mit der Kontrolle auch eine die Pflegequalität sichernde Information bzw. Beratung verbunden ist. Gerade die richtige Information hinsichtlich Organisation und Pflege an sich, ist für eine bedarfsgerechte Pflege von entscheidender Bedeutung.

Es zeigte sich immer wieder, dass die oft informell durchgeführte pflegerische Betreuung seitens der zum Teil nur niederschwellig qualifizierten PersonenbetreuerInnen unzureichend ist. Zum Teil handelt es sich auch um pflegerische Tätigkeiten, die qualifizierten Pflegepersonen vorbehalten sind. Mängel in der Organisation der Betreuung und der Pflege sind daher oft die Folge einer lediglich an günstigen Kosten orientierten Betreuungslösung, die aber zu Lasten der Betreuungs- und Lebensqualität der Pflegebedürftigen geht.

Es macht mehrfach Sinn, den bedarfsgerechten Einsatz der bereitgestellten öffentlichen Mittel seitens der Behörde zu kontrollieren. Einerseits erhält dadurch der/die (künftige) Pflegebedürftige die Sicherheit, jene bedarfsgerechte Versorgung zu erhalten, die er/sie (im Alter) wirklich benötigt, und andererseits kann die öffentliche Hand sicher gehen, dass ihr Mitteleinsatz zweckgemäß verwendet wird. Zudem können auch Angehörige sicher sein, dass ihre pflegebedürftigen Familienangehörigen eine bedarfsgerechte Betreuung erhalten.

Die unterstützende Kontrolle sollte vom Bund als Zahler von Pflegegeld und 24-Stunden-Förderung erfolgen und auch die oft nicht nachvollziehbare Vertragsgestaltung und Kostenverrechnung seitens der Vermittlungsagenturen umfassen. Unabhängig davon ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Pflegebedürftigen, vergleichbar dem Krankenanstaltenbereich, auch eine Beratungszuständigkeit seitens der Patienten- und Pflegeombudsschaft zweckmäßig.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass von Seiten des Bundes **geeignete öffentliche Kontrollmaßnahmen geschaffen werden, die eine qualitätsgesicherte, bedarfs- und zweckgemäße 24-Stunden-Betreuung sicherstellen.**

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 2

Betrifft: Härtefallregelung für ungelernte Versicherte

Personen ohne Berufsschutz gelten auch dann als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag als arbeitslos gemeldet waren,
- mindestens 30 Versicherungsjahre, davon 20 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil (leichte Tätigkeiten bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend im Sitzen) ausüben können und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Die Härtefallregelung soll stark leistungseingeschränkten ungelerten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern einen Zugang zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) öffnen. Dem OGH zufolge kann der Bezug einer IP/BUP in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag das Erfordernis einer Arbeitslosmeldung nicht ersetzen und gehören damit die betroffenen Personen nicht zu dem für die Anwendung der Härtefallregelung vorgesehenen Personenkreis.

Der Härtefallregelung liegt die sozialpolitische Zielsetzung zugrunde, die soziale Benachteiligung von gesundheitlich erheblich beeinträchtigten Menschen am Arbeitsmarkt durch eine günstigere Zugangsregelung in die IP/BUP zu verhindern. Personen, die arbeitslos gemeldet sind und deren Erwerbsaussichten aus Gesundheitsgründen nachweislich (Verlust der Arbeitsplatzes, Vermittlungsprobleme) sehr gering sind, sollen Härtefälle sein und Pensionsansprüche aus der Härtefallregelung erwerben können.

Somit müssen Personen, die eine IP/BUP bezogen haben, erst Recht Härtefälle sein, ist ihr Gesundheitszustand doch so schlecht gewesen, dass ihnen eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt worden ist. Die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen invalide bzw. berufsunfähig gewesene Person ist im Rahmen der Härtefallregelung nicht weniger schutzwürdig als eine Person, die noch arbeiten konnte.

Für ab 1964 Geborene gibt es keine befristete IP/BUP mehr. An Stelle einer befristeten Pension wird ab 1.1.2014 Rehabilitationsgeld gewährt, somit müssen obige Ausführungen auch für das Rehabilitationsgeld gelten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung hinsichtlich der dargestellten Härtefallregelung für ungelerte Versicherte auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass **der Bezug einer IP/BUP oder eines Rehabilitationsgeldes in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag einer Arbeitslosmeldung gleichzusetzen** ist.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 3

Betrifft: Rasche Realisierung eines Bonus-Malus-Modells

Die Arbeitslosigkeit stieg in der Altersgruppe 55+ im 2. Halbjahr 2014 um 16,5% im Vergleich zum 2. Halbjahr 2013 an. Die Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe lag in der zweiten Jahreshälfte 2014 bei 10,1%. Die unselbstständige Beschäftigung über 55-jähriger stieg im 2. Halbjahr 2014 um 7,6% im Vergleich zum 2. Halbjahr 2013. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung Älterer zwar steigt, aber die Arbeitslosigkeit noch viel stärker zunimmt. Die Arbeitsmarktdaten verdeutlichen, dass die Wirtschaft ihrer Verantwortung, älteren Menschen einen Arbeitsplatz zu bieten, immer noch viel zu wenig nachkommt.

Erhebungen des Hauptverbandes zeigen, dass rund 20% der Betriebe mit mehr als 25 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern 2013 im Jahresdurchschnitt nicht einmal eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer der Altersgruppe 55+ beschäftigten. Es braucht daher dringend zusätzliche Anreize, damit alle Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Beschäftigung Älterer nachkommen. Ohne steigende Beschäftigungsquoten Älterer, wird auch das Ziel einer Anhebung des faktischen Pensionsalters nicht erreichbar sein.

Es bedarf einer raschen Realisierung eines – bereits im Regierungsprogramm vorgesehenen – Bonus-Malus-Systems. Dies hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigung über 55-jähriger in allen Unternehmen ab 25 Beschäftigten steigt und zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen Älterer beigetragen wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, **dass das im Regierungsprogramm vorgesehene Bonus-Malus-Modell rasch realisiert wird.**

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 4

Betrifft: Klare gesetzliche Vorgaben für Sonderüberstunden

Die allgemein zulässigen Höchstarbeitszeiten (inklusive Überstunden) von 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich können durch Betriebsvereinbarung (in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung) auf 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich erweitert werden. Voraussetzung für eine gültige Betriebsvereinbarung (Einzelvereinbarung) ist, dass vorübergehend ein besonderer Arbeitsbedarf vorliegt, der bei Nichtabdeckung zu einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteil führen würde und keine anderen Maßnahmen (Aufnahme von Arbeitskräften etc.) zumutbar sind.

Diese sehr unbestimmten Gültigkeitsvoraussetzungen führen in der Praxis dazu, dass immer häufiger auch unbefristete Vereinbarungen über die Zulässigkeit derartiger Überstunden abgeschlossen werden. Darüber hinaus vertritt das Zentral-Arbeitsinspektorat den Standpunkt, dass es für die Überprüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, nicht zuständig sei. Infolge dieser Positionierung ist in jüngster Zeit eine deutliche Zunahme derartiger Sonderüberstundenvereinbarungen festzustellen. Diese Entwicklung ist gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktdaten schlicht als kontraproduktiv zu bezeichnen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu initiieren, wodurch **klare gesetzliche Vorgaben bzw. Beschränkungen für derartige Sonderüberstunden** geschaffen werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass eine inhaltliche **Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat** erfolgt.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Betrifft: Kein Verbrauch von Zeitausgleich bei Dienstverhinderung

In Österreich werden jährlich etwa 300 Millionen Überstunden/Mehrstunden von den ArbeitnehmerInnen geleistet. Durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung kann festgelegt werden, dass anstelle des Überstundenentgelts Zeitausgleich (inklusive Zuschlag) gebührt. Diese Möglichkeit wird immer häufiger genützt. Viele Vereinbarungen werden nicht zuletzt auf Initiative der ArbeitgeberInnen abgeschlossen, weil dadurch ein erhöhtes Flexibilitätspotenzial erreicht wird. Der konkrete Verbrauchszeitpunkt ist zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu vereinbaren.

Erkrankt eine ArbeitnehmerIn während des vereinbarten Verbrauchszeitpunktes wird der Zeitausgleich, aufgrund einer kritikwürdigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, dennoch verbraucht. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die ArbeitnehmerInnen für erbrachte Zusatzleistungen (Überstunden oder Mehrarbeit) keine gesonderte Abgeltung erhalten. Ein Ergebnis, das auch in der Öffentlichkeit massiv kritisiert wurde und allgemein als ungerecht empfunden wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, umgehend eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes zu initiieren, wodurch klargestellt wird, **dass ein vereinbarter Zeitausgleich für Überstundenarbeit und Mehrarbeit während einer Dienstverhinderung (Krankenstand, etc.) nicht verbraucht wird.**

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 6

Betrifft: Abschaffung der Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe

Die Notstandshilfe entfällt, wenn das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin die im Arbeitslosenversicherungsgesetz genannten Beträge übersteigt.

Diese Regelung trifft im überwiegenden Ausmaß Frauen (Steiermark ca. 80 %), da sie auf Grund des zu hohen Einkommens des Partners keine Notstandshilfe bekommen. Österreichweit sind jährlich ca. 14.000 Arbeitslose von dieser Regelung betroffen. Diese Regelung ist indirekt diskriminierend. In vielen Fällen kommt es durch diese Regelung zur Halbierung des Familieneinkommens innerhalb kürzester Zeit.

Bei einem Anhalten der schlechten wirtschaftlichen Lage ist mit Einsparungen beim Konsum sowie bei sozialen Dienstleistungen und mit einer Verlagerung in die unbezahlte Arbeit zu rechnen. Dies hat zunehmend negative Folgen auf die Frauenbeschäftigung. Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind eine wichtige Motivation für den Verbleib in arbeitsmarktnahen Positionen.

Gerade unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen braucht es eine eigenständige Existenzsicherung für Frauen. Hinzu kommt die positive Wirkung auf den Konsum durch eine Stärkung der Kaufkraft.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass **die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe entfällt.**

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 7

Betrifft: Top-Ticket

Im Wahlkampfbjahr 2013 wurde das „Top-Jugendticket“ für alle Jugendlichen vom damals zuständigen Minister angekündigt und auch in das Regierungsprogramm aufgenommen, dass Studierende und Jugendliche in schulähnlicher Ausbildung das günstige Ticket erhalten sollen. Nunmehr hat die Familienministerin angekündigt, dass die Ausweitung für diese Personengruppen aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Das Top-Ticket für SchülerInnen und Lehrlinge bis zum 24. Lebensjahr kostet in der Steiermark € 99,- und ist auf den steirischen Linien gültig. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland kostet es € 60,- und gilt in allen diesen Bundesländern.

Lehrlinge sind oft gezwungen, die Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen zu müssen. So besuchen steirische FloristInnenlehrlinge die Berufsschule in Wien oder Fotografinnenlehrlinge in Linz. Ein Anspruch auf Freifahrt besteht leider nicht, da dafür an zumindest drei Tagen der Woche gependelt werden muss.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, **auch Studierenden und Personen in schulähnlicher Ausbildung das Top-Ticket zur Verfügung zu stellen** sowie dafür Sorge zu tragen, dass **das Top-Ticket österreichweit Geltung hat** und zu einem **einheitlichen Preis von € 60,- für alle** Jugendlichen erhältlich ist.

Graz, am 23. 04. 2015

*Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun*



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Betrifft: BeisitzerInnen zur Lehrabschlussprüfung

§ 22 Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht vor, dass die Prüfungskommissionen für Lehrabschlussprüfungen mit drei BeisitzerInnen zu besetzen ist. Zwei BeisitzerInnen werden von der Wirtschaftskammer nominiert und ein/e BeisitzerIn von der Arbeiterkammer.

Es gibt keine Regelung zur Dienstfreistellung für BeisitzerInnen im BAG. Eine Umfrage unter den steirischen BeisitzerInnen der Arbeitnehmerseite 2014 hat ergeben, dass nur 32% der BeisitzerInnen eine Dienstfreistellung erhalten, 49% nehmen für Prüfungen Urlaub, 22% andere Möglichkeiten wie Zeitausgleich in Anspruch. Für LaienrichterInnen in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren sieht das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz einen Freistellungsanspruch vor.

BeisitzerInnen der Arbeitnehmerseite müssen im betreffenden Lehrberuf, in dem sie prüfen, die Lehrabschlussprüfung abgelegt haben; entsprechende Schulausbildungen oder Studien sind nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen ist es sehr schwierig eine entsprechende Anzahl von BeisitzerInnen zu nominieren.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, den **Anspruch auf Dienstfreistellung für BeisitzerInnen zu Lehrabschlussprüfungen** sowie **einschlägige Schulausbildungen und Studien als Kriterien für BeisitzerInnen** der Arbeitnehmerseite neben der Lehrabschlussprüfung in das BAG aufzunehmen.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 9

Betrifft: Studienbeihilfen

Die Fördersätze und Einkommensgrenzen für die Studienbeihilfen wurden seit 2007 nicht angehoben. Studien und Statistiken belegen, dass die Anzahl der Studierenden stetig steigt, allerdings die Studienbeihilfenbezugsquote extrem sinkt. Durch die Einkommensberechnung werden Kinder von ArbeitnehmerInnen stark benachteiligt. So erhalten 43% der Kinder von LandwirtInnen Beihilfen, aber nur 26% der Kinder von ArbeiterInnen. Darüber hinaus stehen den Studierenden monatlich lediglich durchschnittlich € 272,- zur Verfügung.

Rund 60% der Studierenden müssen daher arbeiten, um sich das Studium zu finanzieren. Da die Familienbeihilfe mit dem 24. Lebensjahr begrenzt ist, besteht danach auch kein Anspruch mehr auf Studienbeihilfe. Das Selbsterhalterstipendium ist mit 35 Jahren begrenzt. Die Studien dauern naturgemäß länger, wenn sie durch Arbeit finanziert werden müssen. Zwei Drittel der Studierenden bekommen daher nach dem Auslaufen der Familienbeihilfe gar keine Förderung mehr.

Durch die derzeitige Gesetzeslage sind Kinder aus einkommensschwächeren oder ArbeiterInnenfamilien besonders gefährdet kein Studium aufnehmen zu können oder es vorzeitig abbrechen zu müssen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, das Studienbeihilfengesetz bzw. das Familienlastenausgleichsgesetz in folgenden Punkten zu ändern:

- **Erhöhung der Studienbeihilfen,**
- **Anhebung der Einkommensgrenzen** für die Studienbeihilfen,
- **Anhebung der Höchststudienbeihilfe,**
- Adaptierung der Staffelung,
- **jährliche Anhebung** der Studienbeihilfen,
- **Anhebung der Altersgrenze des Selbsterhalterstipendiums** von 35 auf 45 Jahre und der Zuverdienstgrenze sowie
- **Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe** von 24 auf 26 Jahre.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 10

Betrifft: Kapitalmarktgesetz

Das Kapitalmarktgesetz (KMG) regelt das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen. Ein öffentliches Angebot darf in Österreich nur erfolgen, wenn davor ein nach den Bestimmungen des KMG erstellter und von der FMA gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.

Ist ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung bzw. Billigung erfolgt, so haben KonsumentInnen das Recht, vom Angebot bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

Die FMA, die als Prospektaufsicht als einzige beurteilen kann, ob das Angebot prospektpflichtig ist oder ob eine Ausnahme von der Prospektspflicht besteht, darf nach den geltenden Bestimmungen des KMG keine Auskunft erteilen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist daher in der Praxis nicht möglich.

Gerade in Hinblick darauf, dass die Prospektpflichten für die gesetzliche Regelung des Crowdfundings in Österreich stark gelockert werden sollen, bedarf es dringend eines strengeren Anlegerschutzes und höherer Strafen bei Verstößen gegen das KMG.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

1. eine gesetzliche Änderung zu initiieren, mit der
 - die FMA ausgedehnte Prüfungsbefugnisse prospektpflichtiger Emittenten erhält, welche im KMG verankert werden
 - die FMA gesetzlich verpflichtet wird, AnlegerInnen, die eine Anzeige bei der FMA stellen, eine verbindliche Auskunft zu erteilen, ob die Prospektspflicht verletzt wurde (Entbindung vom Amtsgeheimnis)
 - die FMA verpflichtet wird, alle Maßnahmen oder **Sanktionen**, die wegen Verstößen gegen das KMG gesetzt werden, **öffentlich bekannt zu machen**
 - eine **Verdoppelung der Geldstrafen** für Emittenten bei Verstößen gegen das KMG (bis zu 100.000 Euro statt bisher bis zu 50.000 Euro) eingeführt wird
2. die **Prospektpflichten in Österreich, wie folgt neu zu regeln:**
 - Ab dem 1. Euro müssen AnlegerInnen ein Informationsblatt gegenzeichnen und postalisch an den Emittenten schicken, damit ein Veranlagungsgeschäft rechtsgültig wird.
 - **Einführung einer Einzelanlagebeschränkung:** Ab 1000 Euro hat eine schriftliche Erklärung zu erfolgen, dass AnlegerInnen über mehr als 100.000 Euro Finanzvermögen verfügen oder dass das 2-fache Monatsnettoeinkommen höher ist als das geplante Investment.
 - Bisherige Prospektpflichtgrenze soll beibehalten werden.

Graz, am 23. 04. 2015

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun